



Elstra

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Elstra

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Frank Wachholz, Telefon 035793 810, Fax 035793 8125

Wir gratulieren

zum Geburtstag

13.08.2024 Bernd Stolle in Elstra 75 Jahre
Stadtverwaltung Elstra



Oßling

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oßling

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Johannes Nitzsche,
Telefon 035792 50200, Fax 035792 50385

Wir gratulieren ganz herzlich

zum Geburtstag

13.08.2024 Ursula Nowak Lieske 80. Geburtstag
Im Namen der Gemeindeverwaltung
Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau/ Zarjadniski zwjazk „Při Klóšterskej wodže“ Pančicy-Kukow

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt Stefan Anders
Sitz: Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau,
Telefon 035796 9460, Fax 035796 94667,
E-Mail: verwaltung@am-klosterwasser.de,
Internet: www.am-klosterwasser.de

Die nächste Sprechstunde

des Bürgerpolizisten Herrn Kober wird am Dienstag, dem 13.08.2024 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt (Verbandsgebäude, Zimmer 117).



Crostwitz/Chrósčicy

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Crostwitz

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Marko Klimann, Telefon 035796 96210, Fax 035796 96671

Přeprašenje - Einladung

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates findet am **Mittwoch, dem 21.08.2024 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum „Łužica“ im Gemeinde- und Kulturzentrum in Crostwitz statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird in den Informationskästen und auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 13.08.2024 bis zum 22.08.2024 bekannt gemacht. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Marko Klimann
Bürgermeister



Panschwitz-Kuckau/ Pančicy-Kukow

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Markus Kreuz, Telefon 035796 94175, Fax 035796 94174

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die Gemeinde Panschwitz-Kuckau hat am 27.06.2024 aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Panschwitz-Kuckau in den Informationskästen der Gemeinde im Zeitraum vom 20.08.2024 bis zum 28.08.2024 ausgehängt. Entsprechend § 76 Abs. 3 der SächsGemO liegt der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 im Zeitraum vom 29.08.2024 bis 10.09.2024 während der üblichen Dienststunden im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ in 01920 Panschwitz-Kuckau, Poststraße 8, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Markus Kreuz
Bürgermeister

Schwepnitz

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz

Herausgeberin und verantwortlich für den Inhalt Bürgermeisterin Elke Röthig, Telefon 035797 70300, Fax 035797 70325

Konstituierende 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwepnitz

Am **Dienstag, 20. August 2024, findet 18:30 Uhr** die 1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwepnitz im Beratungsraum der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO
3. Beschluss zur Verwendung eines Aufnahme Gerätes zur Erstellung der Niederschriften der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen
4. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters der Bürgermeisterin gemäß § 10 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung (Verhinderung der Bürgermeisterin beim Vorsitz im Gemeinderat und zur Repräsentation)
5. Wahl der 1. und 2. Stellvertreterin der Bürgermeisterin (Bedienstete) gemäß § 10 Satz 3 und Satz 4 der Hauptsatzung (Vertretung im Übrigen)
6. Vorstellung Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeindeverwaltung Schwepnitz

7. Beschluss zur Aussetzung Wahl der Ausschüsse bis zur Beschlussfassung der überarbeiteten Hauptsatzung
8. Haushaltsthemen
 - 8.1 Bericht zur aktuellen Haushaltssituation
 - 8.2 Vorstellung Haushaltsplan 2024
 - 8.3 Bericht zum 30.06.2024 (Halbjahresbericht) gemäß §75 Abs. 5 SächsGemO
 - 8.4 Ausblick zur Haushaltsplanung 2025
 - 8.5 Vorstellung Haushaltsstrukturkonzept
9. Vorstellung Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien
10. Teilaufhebung Beschluss 369-52/2023 (Sitzungstermine August - Dezember 2024) sowie Beschluss zur Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates für August bis Dezember 2024
11. Sonstiges, Anfragen und Informationen

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.
Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung findet noch ein geschlossener Teil statt.

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schwepnitz ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Schwepnitz (Teil westlich vom Wasserstrich)
Wahlraum: Grundschule, Kamener Str. 21 a, Zimmer Nr. 1.33 (barrierefrei)

Wahlbezirk 2: Schwepnitz (Teil östlich vom Wasserstrich)
Wahlraum: Grundschule, Kamener Str. 21 a, Zimmer Nr. 1.01 (barrierefrei)

Wahlbezirk 3: Ortsteil Bulleritz
Wahlraum: Kegelbahn, Hauptstraße 40

Wahlbezirk 4: Ortsteil Cosel
Wahlraum: Gemeindevereinshaus, Ruhlander Str. 6

Wahlbezirk 5: Ortsteil Grüngräbchen
Wahlraum: Gemeindevereinshaus, Königsbrücker Str. 27

Wahlbezirk 6: Ortsteil Zeisholz
Wahlraum: Gemeindevereinshaus, Am Mühlteich 20a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

- Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwepnitz, den 02.08.2024

Elke Röthig
Bürgermeisterin